Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Bauordnung Schwanden

Teilrevision Art. 9 und Art. 9a

Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Öffentliche Auflage: 31. Juli 2019 bis 29. August 2019

Von der Gemeindeversammlung angenommen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am:

Kaspar Becker, Regierungsrat:

Die Bauordnung der ehemaligen Gemeinde Schwanden vom 4. Dezember 1987 wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

~~Streichungen~~

Rot = **Neu**

4. Zonenvorschriften

Art. 9

Zone	Zweck	Vorschriften für die Überbauung und Nutzung	Zulässige Zahl der Geschosse mit Wohn- oder Arbeitsräumen	Gebäudehöhen	Max. Ausnützung Hauptbauten	Max. Ausnützung An- und Nebenbauten	Empfindlichkeitsstufe gem. LSV	Besondere Bestimmungen
Mischzone Industrieareal	Art. 9a	Art. 9a	–	Max. Gesamthöhe: 18.00 m	–	–	III	–

Art. 9a

Mischzone Industrieareal

[1] Die zulässigen Nutzungen innerhalb der Mischzone Industrieareal richten sich nach Art. 11 BauV.

[2] Der Anteil an Arbeitsflächen darf 50% der auf dem Grundstück insgesamt realisierten anrechenbaren Geschossfläche nicht überschreiten. Nicht störende Dienstleistungsnutzungen wie reine Büronutzungen, persönliche Dienstleistungen und Beherbergungseinrichtungen sind bei der Anteilsberechnung dem Wohnen gleichgestellt.

[3] Bei Neunutzungen und Umnutzungen mit Erweiterungen der historischen Bauten und bei Neubauten auf den historischen Arealen gilt die Überbauungsplanpflicht. Zur Erlangung der entsprechenden Projekte ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.

[4] Im Rahmen des Überbauungsplans kann gestützt auf das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens von den Anteilsbestimmungen abgewichen werden.

[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von der Überbauungsplanpflicht und dem qualitätssichernden Verfahren befreien.